OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-680076/21/JK

Datum:
Linz, 15. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde der A__, vertreten durch B__, wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in Form des Befehls, sich den Führerschein abnehmen zu lassen, und der darauffolgenden Abnahme des Führerscheins am 19.07.2025 durch ein der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, zurechenbares Organ

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin wird verpflichtet, dem Bund (für den die belangte Behörde eingeschritten ist) die Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von insgesamt 887,20 Euro (Vorlage-, Schriftsatz- und Verhandlungsaufwand) binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Eingabe vom 01.08.2025, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 04.08.2025, erhob die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Maßnahmenbeschwerde wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in Form des Befehls, sich den Führerschein abnehmen zu lassen, und der darauffolgenden Abnahme des Führerscheins am 19.07.2025 durch ein der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, (im Folgenden: Bf) zurechenbares Organ. Sie beantragte, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch den Befehl an sie, den Führerschein sich abnehmen zu lassen und die darauffolgende Abnahme des Führerscheins am 19.07.2025 um 10:13 Uhr für rechtswidrig zu erklären, die Abnahme des Führerscheins durch ein der belangten Behörde zurechenbares Organ aufzuheben sowie dem Rechtsträger der belangten Behörde gemäß § 35 VwGVG iVm VwG-AufwErsV den Ersatz der der Bf entstandenen Verfahrenskosten im gesetzlichen Ausmaß binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution aufzuerlegen. Zudem wurde der Antrag gestellt, dieser Maßnahmenbeschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.
Ihre Maßnahmenbeschwerde begründet die Bf wie folgt:
„[...]
I. Maßnahmenbeschwerde:
Die Beschwerdeführerin war am 19.07.2025 mit ihrem PKW auf der Autobahn A8, E56 in Sattledt, Bezirk Wels-Land, auf der Höhe des Flusses Traun in Oberösterreich unterwegs. Daraufhin wurde sie von einem Polizisten angehalten und wurde ihr von diesem Polizisten im Rahmen der darauffolgenden Verkehrskontrolle mitgeteilt, dass sie 53 Km/h zu schnell gefahren sei als die angeblich erlaubten 100 Km/h.
Aufgrund dieser von dem einschreitenden Polizisten vorgeworfenen Geschwindigkeitsübertretung teilte dieser der Beschwerdeführerin mit, dass sie nun ihren Führerschein abgeben müsse bzw. wurde ihr von dem Polizisten befohlen, ihn sich abnehmen zu lassen.
Die Abnahme des Führerscheins der Beschwerdeführerin, Nummer bbb, ausgestellt am 06.06.2019, erfolgte am 19.07.2025 um 10:13 Uhr bei der Abfahrt Wels Wirtschaftspark. Durchgeführt wurde sie von einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes mit der Dienstnummer ccc.
(...)
4.1 Aufgrund der Bestimmung des § 39 Abs 1 vierter Satz FSG steht es im Ermessen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, bei mit technischen Hilfsmitteln festgestellten Geschwindigkeitsüberschreitungen, die mit einer Entziehung geahndet werden, den Führerschein vorläufig abzunehmen. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass nicht allein die vom Lenker begangene Geschwindigkeitsüberschreitung durch das Organ zu berücksichtigen ist, sondern von diesem auch an Ort und Stelle zu beurteilen ist, ob der Lenker sein Verhalten fortsetzen und dadurch sich selbst und vor allem andere

Verkehrsteilnehmer gefährden werde (*Novak* in *Novak/Schneider*, § 39 FSG [6] mit Verweis auf VwGH 21.03.2006, 2006/11/0019 = ZVR 2006/216 = ZfVB 2007/897).
4.2 Für die Rechtmäßigkeit der vorläufigen Abnahme des Führerscheins auch im Fall einer mit einer Entziehung zu ahndenden Geschwindigkeitsüberschreitung ist es erforderlich, dass das einschreitende Organ ausgehend von dem im Zeitpunkt des Einschreitens gegebenen Sachverhalt den Eindruck haben konnte, der Betreffende werde - weiterhin - durch sein Verhalten, etwa durch abermalige Einhaltung einer massiv überhöhten Geschwindigkeit, die Verkehrssicherheit gefährden (*Novak* in *Novak/Schneider*, § 39 FSG [7] mit Verweis auf VwGH 18.06.2008, 2005/11/0048 = ZVR 2008/250 = ZfVB 2009/146).
4.3 Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführerin durch die LPD Oberösterreich ihr Führerschein am 19.07.2025 abgenommen wurde. Es ist nicht bekannt, wie der einschreitende Polizist darauf kam, dass die Beschwerdeführerin zu schnell gefahren sei. Insbesondere ist absolut unbekannt, wo genau die Stelle war, an der sie angeblich zu schnell gefahren sei sowie jener Polizist zu dem Schluss kam, dass sie eben zu schnell mit ihrem PKW unterwegs war.
4.4 Zusätzlich steht nicht fest, dass das allenfalls verwendete Messgerät ordnungsgemäß geeicht war im Einsatzzeitpunkt. Ebenso steht nicht fest, dass die Geschwindigkeitsbeschränkung ordnungsgemäß kundgemacht wurde sowie, ob die Geschwindigkeitstafel mit einer allfälligen Verordnung ident ist bzw. am richtigen Platz stand im Zeitpunkt der Setzung der verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt.
4.5 Des Weiteren konnte man gegenständlich an Ort und Stelle nicht davon ausgehen, dass die Beschwerdeführerin ein bestimmtes sich selbst oder andere gefährdendes Verhalten fortsetzen würde. Hätte der einschreitende Polizist das Verhalten der Beschwerdeführerin, den Eindruck von der Beschwerdeführerin und das Gespräch mit ihr dem Ermessen des Gesetzes entsprechend angewandt, wäre er zu dem Schluss gekommen, dass eine Abnahme des Führerscheins definitiv nicht notwendig gewesen ist iSd § 39 Abs 1 vorletzter Satz FSG.
4.6 Es liegt daher eine deutliche Ermessensüberschreitung des der LPD Oberösterreich zuzurechnenden Polizisten vor, welche zur Rechtswidrigkeit der gegenständlichen Führerscheinabnahme als Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt iSd § 39 Abs 1 vorletzter Satz FSG führt.
(...)
II. Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (§ 22 Abs 1 VwGVG):
Für die Beschwerdeführerin ist die Abnahme ihres Führerscheins ein äußerst großer Einschnitt in ihr Leben. Sie benötigt den Führerschein für berufliche Zwecke. Er ist essentiell, um von ihrem Wohnort zu ihrer Arbeitsstätte sowie zurück zu reisen und stellt somit einen wichtigen Bestandteil ihres Lebens dar. Des Weiteren ist ihr Führerschein für die Erfüllung privater Zwecke wesentlich.
Unter diesen Gegebenheiten ist es im Sinne des Gesetzes, dass die Interessensabwägung eindeutig zu Gunsten der Beschwerdeführerin ausgeht. Die Einschnitte in ihr Erwerbs- sowie ihr Privatleben durch die (rechtswidrige) Abnahme ihres Führerscheins im Vergleich zu den damit berührten öffentlichen Interessen stellen einen unverhältnismäßigen Nachteil dar (§ 22 Abs 1 S 2 VwGVG).
[...]“

I.2. Mit Schreiben vom 13.08.2025 forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die belangte Behörde zur Aktenvorlage und Erstattung einer Gegenschrift auf.

I.3. Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 18.08.2025, GZ: LVwG-680076/6/JK, wurde dem Antrag der Bf auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht stattgegeben und ihrer Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zuerkannt.

I.4. Mit Eingabe vom 01.09.2025 legte die belangte Behörde den Verwaltungsakt vor und führte in ihrer Gegenschrift im Wesentlichen aus, dass seit 01.09.2023 § 39 Abs 1 vorletzter Satz des FSG regle, dass besagte Organe bei derartigen mit technischen Hilfsmitteln festgestellten Übertretungen einen Führerschein vorläufig abzunehmen haben. Da diese Bestimmung keinen Ermessensspielraum erlaube, müssten Organe beim Einschreiten auch nicht mehr prüfen, ob Betroffene durch ihr Verhalten weiterhin die Verkehrssicherheit gefährden könnten. Sie hätten bei mit technischen Hilfsmitteln festgestellten Geschwindigkeitsübertretungen, die mit einer Entziehung geahndet werden würden, den Führerschein vorläufig abzunehmen. In casu liege eine derartige Übertretung vor, die die einschreitenden Polizisten mit einem geeichten Lasermessgerät zweifelsfrei feststellen haben können. Es sei zudem unrichtig, dass die Stelle, an der die Bf zu schnell gefahren sei, unbekannt sei und es nicht feststehen würde, dass das allenfalls verwendete Messgerät ordnungsgemäß geeicht gewesen sei. Die belangte Behörde stellte den Antrag, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge die gegenständliche Maßnahmenbeschwerde kostenpflichtig (unter näherer Angabe der Kosten) als unberechtigt abweisen bzw. als unzulässig zurückweisen.

I.5. Mit Eingabe vom 16.09.2025 erstattete die Bf nachstehende Stellungnahme:
„[…]
1. Unrichtige/nicht nachvollziehbare Angaben der Straßenkilometer:
1.1. Die Gegenschrift der LPD OÖ vom 01.09.2025 verdeutlicht in Verbindung mit dem Lasermessprotokoll vom 19.07.2025, dass die LPD OÖ sich nicht im Klaren darüber ist, an welcher Stelle angeblich eine erhöhte Geschwindigkeit des Autos der Beschwerdeführerin und in welchem Abstand zu den Beamten der API Wels sie gemessen worden sei.
1.2. Das Lasermessprotokoll weist als Standort den Straßenkilometer 0,280 auf. Nunmehr wird die Messung aber bei Straßenkilometer 0,700 angegeben. Wenn das Messgerät bei Straßenkilometer 0,280 kalibriert worden ist und die Messung bei Straßenkilometer 0,700 durchgeführt wurde, war das Messgerät für diesen Standort nicht eingestellt und weicht das Lasermessprotokoll von den nunmehrigen Angaben ab. Damit kann auch nicht beurteilt werden, ob die Messung tatsächlich in einem Abstand von 327 Metern vorgenommen wurde und die behauptete gemessene Geschwindigkeit den Tatsachen entspricht. Es liegt entweder eine falsche Anwendung des Lasermessgeräts vor oder unrichtige Angaben über die Messpunkte. Beides führt dazu, dass die getroffene Maßnahme der Führerscheinabnahme unrechtmäßig erfolgte.
1.3. Laut Anzeige und den Ausführungen in der Gegenschrift vom 01.09.2025 wurde die Messung bei Straßenkilometer 0,700 durchgeführt. Im Lasermessprotokoll vom 19.07.2025 wird als ‚Ort des Messeinsatzes' aber ‚Str.Km 0,280' angegeben. Dies ergibt eine Diskrepanz von 420 Metern zwischen den Angaben in der Gegenschrift und der Anzeige sowie dem Lasermessprotokoll. Würde man daher zum Straßenkilometer 0,280 die Distanz von 327 Metern (als behaupteten Abstand zwischen den die Geschwindigkeit

messenden Beamten und dem Heck des Fahrzeugs der Beschwerdeführerin) addieren, ergäbe sich ein Straßenkilometer von 0,607. Davon unterscheidet sich die Angabe ‚Straßenkilometer 1,027' wesentlich. Es ist daher nicht ersichtlich, wie die einschreitenden Beamten zu dem Ergebnis kamen, dass die Beschwerdeführerin an der von der LPD OÖ bezeichneten Stelle zu schnell gefahren sei.
1.4. Wie die vorangehenden Ausführungen zeigen, ist nicht einmal aus den vorliegenden Unterlagen und dem Akteninhalt abzuleiten, wo angeblich welche Geschwindigkeit und in welchem Abstand gemessen worden sei. Die getroffene Maßnahme war rechtswidrig.
2. Abnahme des Führerscheins rechtswidrig:
2.1. Selbst, wenn kein Ermessensspielraum mehr bestünde, hätte im Hinblick auf die obigen Ausführungen zum Ort der Messung und der Distanz zum Fahrzeug der Beschwerdeführerin den einschreitenden Beamten klar sein müssen, dass eine allfällig angezeigte Geschwindigkeitsübertretung womöglich nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Wenn die Beamten seit der Erstellung des Messprotokolls ihren Standort geändert haben (zumindest etwa 500m den Abweichungen in den Angaben folgend) ist jedem klar, dass Messprotokoll und Standort und damit die Einstellung des Messgeräts nicht mehr passen. Folglich hätte der Beschwerdeführerin ihr Führerschein nicht abgenommen werden dürfen durch das belangte Organ. Die Voraussetzungen für die Abnahme lagen nicht vor.
[…]"
Die Bf halte daher ihre Anträge vollinhaltlich aufrecht.

I.6. Am 16.12.2025 führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durch und verkündete die Entscheidung über die gegenständliche Maßnahmenbeschwerde.

I.7. Mit Eingabe vom 23.12.2025 stellte die Bf einen Antrag auf ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde, die Gegenschrift der belangten Behörde und die Stellungnahme der Bf vom 16.09.2025 sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, in der die amtshandelnde Polizeibeamtin C__ als Zeugin zum Sachverhalt einvernommen wurde.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Am 19.07.2025 um 10:03 Uhr stellte die Polizeibeamtin C__ in 4642 Sattledt auf der A8 Innkreisautobahn, Autobahnkilometer 1,027, in Fahrtrichtung Wels, mittels dem geeichten Lasermessgerät der Marke TrueSpeed/LTI 20.20, Nr. ddd, eine Überschreitung der in diesem Bereich durch Straßenverkehrszeichen kundgemachten zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 53 km/h

durch die Bf als Lenkerin des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa (A) fest, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits abgezogen wurde.

Aufgrund dieser Geschwindigkeitsüberschreitung wurde der Bf ihr Führerschein mit der Nummer bbb von der Polizeibeamtin C__ um 10:13 Uhr vorläufig abgenommen.

Für die Polizeibeamtin bestanden keine Zweifel an der Richtigkeit der von ihr gemessenen Geschwindigkeitsüberschreitung und an der ordnungsgemäßen Kundmachung der am Tatort verordneten Geschwindigkeitsbeschränkung.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus der darin einliegenden Anzeige, dem Lasermessprotokoll, dem Eichschein betreffend das gegenständliche Lasermessgerät und der Stellungnahme der Zeugin C__, sowie aus deren Zeugenaussage in der mündlichen Verhandlung.

Dass das gegenständliche Lasermessgerät im Messzeitpunkt ordnungsgemäß geeicht war, ergibt sich aus dem im Behördenakt einliegenden Eichschein.

Zum Einwand der Bf, wonach das Lasermessprotokoll als Standort, an dem die gegenständliche Messung erfolgt sei, den Straßenkilometer 0,280 aufweise, in der Anzeige die Messung aber bei Straßenkilometer 0,700 angegeben werde, schilderte die Zeugin nachvollziehbar, dass bei dem in der Anzeige angeführten Straßenkilometer 0,700 und dem im Lasermessprotokoll angeführten Straßenkilometer 0,280 es sich um denselben Standort handle. Der Unterschied sei nur, dass der Straßenkilometer 0,280 sich auf den Straßenkilometer auf der Rampe beziehe und der Straßenkilometer 0,700 der jeweilige korrespondierende Straßenkilometer auf der A8 selber sei. Bei diesem Straßenkilometer 0,700 sei dann der Messabstand von 327 Metern auf das Fahrzeug der Bf hinzuaddiert worden und so komme man auf den Tatort Straßenkilometer 1,027. Zudem wurde von der Verhandlungsleiterin hinsichtlich des Standorts der Zeugin bei der Messung in der Bucht bei Straßenkilometer 0,280 auf der Rampe gemeinsam mit den Parteien und der Zeugin in der mündlichen Verhandlung Einsicht in das Digitale Oberösterreichische Raum-Informations-System („DORIS“) und Google-Maps genommen. Dabei wurde festgestellt, dass die Entfernung zwischen dem auf Google-Street-View ersichtlichen ausgewiesenen Rampenkilometer-Schild 0,2 und der Bucht, in der die Zeugin gestanden ist, ca. 80 Meter beträgt. Insgesamt bestehen somit keine Zweifel an der Richtigkeit der von der Zeugin angegebenen Kilometrierung betreffend ihren Standort im Messzeitpunkt.

Im Übrigen sei zu den Einwendungen der Bf angemerkt, dass die Zeugin über wiederholte Nachfrage durch die Verhandlungsleiterin angab, dass es für sie bei der gegenständlichen Messung keine Anzeichen gegeben habe, dass die Messung

in irgendeiner Form fehlerhaft erfolgt sei. Es sei ihr nichts aufgefallen, die Messung sei wie immer erfolgt. Die Geschwindigkeitsbegrenzung am Tatort sei 100 km/h gewesen und habe es für die Zeugin auch keine Hinweise gegeben, dass die Geschwindigkeitsbeschränkung nicht ordnungsgemäß verordnet oder beschildert gewesen sei. Diese ex ante Betrachtung ist im Maßnahmenbeschwerdeverfahren entscheidungsrelevant (vgl. Punkt III.2.).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Art 130 Abs 1 Z 2 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 14/2019, lautet:

„Artikel 130. (1) Die Verwaltungsgerichte erkennen über Beschwerden
[…]
2. gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit;
[…]“

Art 132 Abs 2 B-VG, BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 138/2017, lautet:

„Artikel 132. […]
(2) Gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.
[…]“

§ 39 Abs 1 Führerscheingesetz (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 90/2023, lautet:

„Vorläufige Abnahme des Führerscheines

§ 39. (1)Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Straßenaufsicht haben einem Kraftfahrzeuglenker, aus dessen Verhalten deutlich zu erkennen ist, dass er insbesondere infolge Alkohol- oder Suchtmittelgenusses, Einnahme von Medikamenten oder eines außergewöhnlichen Erregungs- oder Ermüdungszustandes nicht mehr die volle Herrschaft über seinen Geist und seinen Körper besitzt, den Führerschein, den Mopedausweis oder gegebenenfalls beide Dokumente vorläufig abzunehmen, wenn er ein Kraftfahrzeug lenkt, in Betrieb nimmt oder versucht, es in Betrieb zu nehmen. Weiters haben die Organe die genannten Dokumente vorläufig abzunehmen, wenn ein Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder mehr oder ein Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder mehr festgestellt wurde oder der Lenker eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. b oder c StVO 1960 begangen hat, wenn der Lenker ein Kraftfahrzeug gelenkt hat, in Betrieb genommen hat oder versucht hat, es in Betrieb zu nehmen, auch wenn anzunehmen ist, dass der Lenker in diesem Zustand kein Kraftfahrzeug mehr lenken oder in Betrieb nehmen wird. Außerdem haben diese Organe

Personen, denen die Lenkberechtigung mit Bescheid vollstreckbar entzogen wurde oder über die ein mit Bescheid vollstreckbares Lenkverbot verhängt wurde und die der Ablieferungsverpflichtung der Dokumente nicht nachgekommen sind, den Führerschein, den Mopedausweis oder gegebenenfalls beide Dokumente abzunehmen. Ebenso haben diese Organe bei mit technischen Hilfsmitteln festgestellten Geschwindigkeitsübertretungen, die mit einer Entziehung geahndet werden, den Führerschein vorläufig abzunehmen. Bei der vorläufigen Abnahme ist eine Bescheinigung auszustellen, in der die Gründe für die Abnahme und eine Belehrung über die zur Wiedererlangung des Führerscheines oder Mopedausweises erforderlichen Schritte enthalten sind.
[…]“

§ 35 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 109/2021, lautet auszugsweise:

„Kosten
Kosten im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt

§ 35. (1) Die im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG) obsiegende Partei hat Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei.
[…]
(3) Wenn die Beschwerde zurückgewiesen oder abgewiesen wird oder vom Beschwerdeführer vor der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht zurückgezogen wird, dann ist die Behörde die obsiegende und der Beschwerdeführer die unterlegene Partei.
[…]
(5) Die Höhe des Schriftsatz- und des Verhandlungsaufwands hat den durchschnittlichen Kosten der Vertretung bzw. der Einbringung des Schriftsatzes durch einen Rechtsanwalt zu entsprechen. Für den Ersatz der den Behörden erwachsenden Kosten ist ein Pauschalbetrag festzusetzen, der dem durchschnittlichen Vorlage-, Schriftsatz- und Verhandlungsaufwand der Behörden entspricht.
[…]
(7) Aufwandersatz ist auf Antrag der Partei zu leisten. Der Antrag kann bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung gestellt werden.“

§ 1 VwG-Aufwandersatzverordnung (VwG-AufwErsV), BGBl. II Nr. 517/2013, lautet:

§ 1. Die Höhe der im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, und Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG als Aufwandersatz zu leistenden Pauschalbeträge wird wie folgt festgesetzt:

1. Ersatz des Schriftsatzaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei
737,60 Euro
2. Ersatz des Verhandlungsaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei
922,00 Euro
3. Ersatz des Vorlageaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei
57,40 Euro
4. Ersatz des Schriftsatzaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei
368,80 Euro
5. Ersatz des Verhandlungsaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei
461,00 Euro
6. Ersatz des Aufwands, der für den Beschwerdeführer mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand)
553,20 Euro
7. Ersatz des Aufwands, der für die belangte Behörde mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand)
276,60 Euro“

III.2.1. Die Verwaltungsgerichte erkennen nach Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt. Eine Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt liegt dann vor, wenn ein Verwaltungsorgan im Rahmen der Hoheitsverwaltung einseitig gegen einen individuell bestimmten Adressaten einen Befehl erteilt oder Zwang ausübt und damit unmittelbar – dh ohne vorangegangenen Bescheid – in subjektive Rechte des Betroffenen eingreift. Das ist im Allgemeinen dann der Fall, wenn physischer Zwang ausgeübt wird oder die unmittelbare Ausübung physischen Zwangs bei Nichtbefolgung eines Befehls droht. Es muss ein Verhalten vorliegen, das als Ausübung von „Zwangsgewalt“, zumindest aber als – spezifisch verstandene – Ausübung von „Befehlsgewalt“ gedeutet werden kann. Als unverzichtbares Merkmal eines Verwaltungsakts in der Form eines Befehls gilt, dass dem Befehlsadressaten eine bei Nichtbefolgung unverzüglich einsetzende physische Sanktion angedroht wird. Liegt kein ausdrücklicher Befolgungsanspruch vor, so kommt es darauf an, ob bei objektiver Betrachtungsweise aus dem Blickwinkel des Betroffenen bei Beurteilung des behördlichen Vorgehens in seiner Gesamtheit der Eindruck entstehen musste, dass bei Nichtbefolgung der behördlichen Anordnung mit ihrer unmittelbaren zwangsweisen Durchsetzung zu rechnen ist (vgl. VfSlg 11.935/1988; VwGH 28.05.1997, 96/13/0032; 16.04.1999, 96/02/0590; 29.06.2000, 96/01/0596; 28.10.2003, 2001/11/0162; 29.09.2009, 2008/18/0687; 15.12.2014, 2011/17/0333; 17.03.2016, Ra 2016/11/0014; 20.12.2016, Ra 2015/03/0048; 22.11.2021, Ra 2021/03/0302; jeweils mwN).

Fallbezogen steht außer Frage, dass die gegenständliche Führerscheinabnahme samt dem diesbezüglichen Befehl als Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zu qualifizieren ist und daher mit

Maßnahmenbeschwerde angefochten werden kann. Da auch an den übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen keine Zweifel bestehen, ist die Beschwerde zulässig.

III.2.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Rechtmäßigkeit von faktischen Amtshandlungen (Maßnahmen) im Wege einer ex ante Betrachtung aus dem Blickwinkel der einschreitenden Exekutivbeamten zu überprüfen (vgl. VwGH 23.11.2020, Ra 2020/03/0106; 05.12.2017, Ra 2017/01/0373 mwN; 11.10.2016, Ra 2015/01/0179 mwN; siehe auch LVwG OÖ 28.05.2019, LVwG-680032/18/ZO; 08.01.2024, LVwG-680060/19/WP; 28.02.2024, LVwG-680062/10/JK).

Es kommt daher im vorliegenden Fall nicht darauf an, ob die gegenständliche Messung richtig oder die Geschwindigkeitsbeschränkung ordnungsgemäß verordnet war, sondern darauf, ob die einschreitende Polizeibeamtin aufgrund der für sie verfügbaren Informationen mit gutem Grund auf deren Richtigkeit vertrauen durfte.

Gemäß § 39 Abs 1 vorletzter Satz FSG haben Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Straßenaufsicht bei mit technischen Hilfsmitteln festgestellten Geschwindigkeitsübertretungen, die mit einer Entziehung geahndet werden, den Führerschein vorläufig abzunehmen.

Gemäß § 7 Abs 3 Z 4 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs 1 par. cit. insbesondere zu gelten, wenn jemand die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h und außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 50 km/h überschritten hat und diese Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde.

Gemäß § 26 Abs 3 FSG hat im Falle einer erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs 3 Z 4 leg. cit. genannten Übertretung die Entziehungsdauer ein Monat (Z 1), wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 60 km/h oder außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 70 km/h überschritten wurde, mindestens drei Monate (Z 2) zu übertragen.

Nach Aussage bzw. aus dem Blickwinkel der einschreitenden Polizeibeamtin hat die Bf zur Tatzeit am Tatort die in diesem Bereich durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 53 km/h überschritten. Diese Geschwindigkeitsüberschreitung wurde mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt. Bei einer derartigen Geschwindigkeitsübertretung ist der Führerschein gemäß § 26 Abs 3 FSG zu entziehen. Zudem gab es für die Polizeibeamtin keinerlei Hinweise, dass die gegenständliche Messung nicht korrekt erfolgt sei oder die gegenständliche Geschwindigkeitsbeschränkung nicht ordnungsgemäß verordnet gewesen sei. Die

Abnahme des Führerscheins der Bf samt dem diesbezüglichen Befehl erfolgte somit zu Recht.

Die Maßnahmenbeschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.
III.2.3. Bei diesem Ergebnis ist die Bf als unterlegene Partei anzusehen, weshalb sie dem Bund gemäß § 35 Abs 1 und 3 VwGVG iVm § 1 VwG-AufwErsV Aufwandersatz in Höhe von insgesamt 887,20 Euro binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu leisten hat.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung der Höchstgerichte zu faktischen Amtshandlungen ab noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Zudem konnte sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hinsichtlich § 39 Abs 1 vorletzter Satz FSG auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen (vgl. VwGH 21.01.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner